Vereinsstatuten

Artikel 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen Verein Weltladen Zürich-Affoltern besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung des fairen Handels mit möglichst ökologischer Produktion in der ganzen Welt
- Informationen von entwicklungspolitischen Zusammenhängen vermitteln.
- Informationen über die Herkunft, die Umstände der Herstellung und die soziale Situation der Produzentinnen und Produzenten vermitteln.
- Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge von unserem Umwelt- und Konsumverhalten.
- Gezielte Unterstützung von Institutionen, die sich aktiv für bessere Lebensumstände von sozial, ökologisch und wirtschaftlich benachteiligten Menschen einsetzen.
- Förderung des Selbstverwaltungsgedankens und ähnlicher Organisationsformen.
- Um diese Zwecke umzusetzen führt der Verein einen Detailhandelsbetrieb (Laden) in Zürich-Affoltern und unterstützt ähnliche Betriebe.
- Der Verein handelt nicht gewinnorientiert.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich für die Erreichung der Vereinszwecke einsetzen.

Aktives Mitglied ist, wer sich regelmässig in die Betriebsführung des Ladengeschäfts einbringt und/oder im Vorstand mitarbeitet. Das Ladenteam organisiert den Ladenbetrieb selbständig.

Verein Weltladen Zürich-Affoltern, Althoossteig 2, 8046 Zürich

Alle Mitglieder sind innerhalb des Vereins gleichberechtigt. Sie sind in alle Funktionen wählbar (Ausnahme: Revisionsstelle) und können Arbeits- und Projektgruppen bilden.

3.1 Aufnahme von Neumitgliedern

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

3.3 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich bekannt zu geben und kann auf Ende des Geschäftsjahres (Ende August) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wenn dessen Verhalten mit dem Vereinszweck in Widerspruch steht.
- b) durch zweimaliges, aufeinanderfolgendes Nichtbezahlen der Jahresbeiträge.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Artikel 4 (Finanzen)

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen (aktive Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit).
- Spenden.
- den Erträgen aus Vereinstätigkeiten (Führen des Ladens).

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet der Vorstand. Ein Teil des Überschusses aus dem Ladenbetrieb darf an die Mitarbeitenden ausbezahlt werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 5 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

5.1 Mitgliedersammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Traktandierungs-Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich vorliegen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes.
- Abnahme der Jahresrechnung.
- Abnahme des Revisorenberichtes.
- Beschluss über das Jahresbudget.
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Eröffnung und Einstellung des Ladenbetriebes sowie Auflösung des Vereines.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

5.2 Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens 1 Mitglied des Ladenteams, und konstituiert sich selbst.

- Er vertritt den Verein nach aussen und nimmt die allgemeinen Vereinszwecke wahr.
- Er lässt sich periodisch über den Gang des Ladens informieren.
- Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt für alle Vereinsgeschäfte.

5.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Personen, die nicht Aktivmitglieder sein dürfen. Sie überprüft die Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Verein Weltladen Zürich-Affoltern, Althoossteig 2, 8046 Zürich

Artikel 6 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese überarbeiteten Statuten wurden durch die schriftliche Stimmabgabe vom November 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3. November 2006.

Zürich, 19. November 2020